

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Schulweghelfer*innen erhöhen**

Produkt 43122300 Straßenverkehr

Beschluss über die Finanzierung ab 2024

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schulweghelfer*innen erhöhen

Antrag Nr. 20-26 / A 03766 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 30.03.2023, eingegangen am 30.03.202

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11534

Anlage 1: Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 03766

Anlage 2: Stellungnahme Stadtkämmerei

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 13.12.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
A. Fachlicher Teil	2
1. Einleitung / Anlass	2
2. Aktuelle Regelung	2
3. Einhaltung von Freibeträgen	3
B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	4
1. Zweck des Vorhabens	4
2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	4
3. Finanzierung	4
4. Produktbezug	5
5. Stadtratsantrag	5
II. Antrag des Referenten	7
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Mobilitätsausschuss.

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung / Anlass

Die Münchner Schulweghelfer*innen unterstützen Kinder auf ihrem Schulweg beim Queren von Straßen. Dabei sind Schulweghelfer*innen ehrenamtlich tätig und werden durch das Mobilitätsreferat verwaltungsmäßig betreut. Hierunter fallen u.a. die Einstellung von Schulweghelfer*innen, das Beschwerdemanagement sowie die Abrechnung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen. Die Betreuung der ehrenamtlichen Schulweghelfer*innen und somit auch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung stellt eine freiwillige Aufgabe dar, die dauerhaft besteht. Ferner handelt sich um eine bürgernahe Aufgabe, da eine ehrenamtliche Tätigkeit ihre Grundlage im Willen hat, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit steht somit auch nicht die Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung im Vordergrund. Allerdings erhalten die ehrenamtlichen Schulweghelfer*innen in München für ihr Engagement eine Aufwandsentschädigung. Diese soll die Ehrenamtlichen für etwaige entstandene Kosten entschädigen und gleichzeitig eine Anerkennung für ihren Einsatz für das Gemeinwohl darstellen.

2. Aktuelle Regelung

Derzeit erhalten Schulweghelferinnen und Schulweghelfer für ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung von 6,50 Euro pro Steheinheit (etwa 30 Minuten), bei einem Tageshöchstsatz von 16 Euro (ab dem dritten Einsatz pro Tag). Dabei wird in München die Aufwandsentschädigung bereits für jede angefangene Stunde ausbezahlt. Das bedeutet, dass aktuell 6,50 Euro für jede „Steheinheit“ (in der Regel in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8 Uhr und jeweils eine halbe Stunde nach Schulschluss) ausbezahlt wird. Bei täglich zwei Einsätzen, durchschnittlich je 30 Minuten, beträgt die Aufwandsentschädigung somit 13 Euro. Der Tageshöchstsatz, also derjenige Betrag der ab dem dritten Einsatz des Tages maximal ausbezahlt wird beträgt 16 Euro. Durch die Regelung, dass auch für angefangene Stunden der volle Betrag bezahlt wird, liegt der „rechnerische“ Stundenwert aktuell bei 13 Euro. Bei durchschnittlich 530 Schulweghelferinnen und Schulweghelfern im Stadtgebiet wurden im Jahr 2022 insgesamt 510.267,80 Euro als Aufwandsentschädigungen ausbezahlt.

Eine Recherche im Internet sowie Anfragen bei anderen Kommunen ergaben, dass andere Gemeinden häufig ähnliche oder geringere Stundensätze zwischen 4 Euro und 12,52 Euro bezahlen. Wobei in anderen Gemeinden oftmals auch halbstündlich mit entsprechender Kürzung des Stundensatzes abgerechnet wird.

Dieser grobe Vergleich zeigt, dass der aktuelle Münchner Betrag von 6,50 Euro pro Einsatz bereits im oberen Bereich ist. Dennoch ist eine Erhöhung der

Aufwandspauschale zum Zwecke des Ausgleichs der gestiegenen Kosten bzw. der Inflation sowie als Mittel der Attraktivitätssteigerung des Ehrenamts notwendig.

Hierbei scheint eine Erhöhung um 25 % des aktuellen Betrags als geeignet und würde folgendermaßen aussehen:

Einsatz	Bisher	Zukünftig
Ein Einsatz	6,50 Euro	8,00 Euro
Zwei Einsätze	13,00 Euro	16,00 Euro
Ab drei Einsätzen	16,00 Euro	20,00 Euro

Dies würde jährlich Mehrkosten für Aufwandsentschädigungen in Höhe von 128.000 Euro bedeuten.

Die Anhebung der Aufwandspauschale kann sich dabei auch, wie bereits bei der letzten Erhöhung 2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04328), an den Steuerfreibeträgen sowie Freibeträgen von Sozialleistungen orientieren.

3. Einhaltung von Freibeträgen

Höchstgrenze zur Steuerfreiheit

Die Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bleiben gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei, wenn sie pro Jahr 3.000 Euro - für Übungsleiter, Betreuer und ähnliche Personengruppen, wozu auch die ehrenamtlichen Schulweghelfer*innen zählen - nicht überschreiten. Dieser Freibetrag, auch „Übungsleiterpauschale“ genannt, wird bereits heute von denjenigen Schulweghelfer*innen überschritten, die täglich mehr als zwei Einsätze haben und jeden Tag der Woche (durchschnittlich 195 Schultage im Jahr) im Einsatz sind. Eine Überschreitung hat zur Folge, dass nicht nur die Betroffenen steuerpflichtig werden, sondern auch die Stadt München. Dabei werden die über dem Freibetrag liegenden Aufwandsentschädigungen halbjährlich pauschal versteuert und setzen sich zusammen aus Lohnsteuer- (20 %), Solidaritätszuschlags- (5,5 %) und Kirchensteuer (7 %). In den Jahren 2016 bis 2022 betrug die Steuerpflicht für die Stadt durchschnittlich rund 12.500,00 Euro jährlich.

Die steuerlichen Freibeträge der Übungsleiterpauschale wurden zum 01.01.2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und somit um 25% angehoben. Sofern die Erhöhung der Aufwandspauschale ebenfalls um maximal 25% erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Steuerlast der Stadt München mit ca. 15.000 Euro entsprechend in einem ähnlichen Rahmen wie in den Jahren 2016 bis 2020 (durchschnittliche Steuerlast von jährlich 12.640 Euro) bleibt. Genaue Beträge können allerdings noch nicht genannt werden, da diese von den individuellen Einsatzzeiten der Schulweghelfer*innen abhängen.

Höchstgrenzen bei Sozialleistungen

Für Empfänger von Bürgergeld bzw. SGB XII-Leistungen gilt ebenfalls eine Höchstgrenze als anrechnungsfreier „Hinzuverdienst“. Dieser Betrag wurde zum 01.01.2021 ebenfalls um 25% auf jährlich 3.000 Euro angehoben, so dass auch hier davon auszugehen ist, dass bei einer Anhebung der Aufwandsentschädigung um maximal

25% durchschnittlich ähnlich viele Ehrenamtliche betroffen sein würden wie in den vorherigen Jahren seit der letzten Erhöhung 2016 bis zum Jahr 2020.

Die Anzahl der Schulweghelfer*innen, die Sozialleistungen erhalten, ist allerdings nicht dokumentiert, so dass nicht einsehbar ist, wie viele ehrenamtliche Schulweghelfer*innen hier betroffen wären. Die Überschreitung des anrechnungsfreien Hinzuverdienst hat keine finanzwirksamen Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung wurde zuletzt im Jahre 2016 von 5,80 Euro auf 6,50 Euro angehoben.

Eine erneute Erhöhung der Aufwandspauschale ist nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten in München und der aktuell hohen Inflation gerechtfertigt.

Auch zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamts kann die Erhöhung der Aufwandsentschädigung einen großen Beitrag leisten. Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen ist zwar seit mehreren Jahren konstant bei rund 520 - 550 Personen, die Anzahl der Ehrenamtlichen ist aber nach wie vor nicht ausreichend, um alle Standorte abzudecken, so dass einige Einsatzorte aktuell unbesetzt sind.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2024.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	143.000,-- ab 2024		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** IA 638043280 Sachkonto 612135	15.000,-- ab 2024		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)*** IA 638043280 Sachkonto 639100	128.000,-- ab 2024		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)			

3. Finanzierung

Die Finanzierung kann dauerhaft weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen des regulären Haushaltsplanungsaufstellungsverfahrens.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für den Haushalt 2025 angemeldet.

4. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 43122300 Straßenverkehr.

4.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

4.2. Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

5. Stadtratsantrag

Antrag Nr. 20-26 / A 03766 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 30.03.2023, eingegangen am 30.03.2023

Antrag:

Die Landeshauptstadt München wird gebeten, die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schulweghelfer*innen mit dem Ziel einer Anhebung zu prüfen.

Begründung:

Die ehrenamtlichen Schulweghelfer*innen sind für die Sicherheit unserer Schüler*innen jeden Tag im Einsatz. Egal bei welchem Wetter: Sie unterstützen die Kinder und gewährleisten Rücksicht und sicheres Ankommen. Für dieses Ehrenamt gebührt ihnen Anerkennung.

Stellungnahme:

In dieser Beschlussvorlage wird die Anhebung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schulweghelfer*innen empfohlen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 03766 der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 30.03.2023 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Stadtkämmerei erhebt Einwände gegen die Beschlussvorlage. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Mobilitätsreferat kann keinen Kompensationsvorschlag für eine dauerhafte Finanzierung aus dem eigenen Referatsbudget vornehmen und bittet wie beantragt um Zustimmung. Falls keine zusätzliche Finanzierung erfolgt, kann die Erhöhung der Entschädigung nicht vorgenommen werden.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Der Korreferent des Mobilitätsreferats, Herr Stadtrat Andreas Schuster, und die zuständigen Verwaltungsbeiräte, Herr Stadtrat Manuel Pretzl und Herr Stadtrat Hans Hammer haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Der vorgeschlagenen Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Schulweghelfer auf 8,00 Euro für einen Einsatz, auf 16,00 Euro für zwei Einsätze und auf 20 Euro für drei oder mehr Einsätze pro Tag wird zugestimmt.
2. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 143.000 Euro im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für den Haushalt 2025 anzumelden.
3. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 143.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 aus dem Referatsbudget zu finanzieren.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03766 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Der Referent

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (4x)
3. An die Stadtkämmerei
4. An das Mobilitätsreferat – GL-2

mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GL-1

Am

Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen